

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Friedrich Duensing GmbH (im folgenden auch Auftraggeber (AG) genannt)

Stand: März 2024

1. Geltungsbereich und Vertragsbestandteile

1.1

Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für Kauf-, und Werklieferungsverträge. Sie gelten für andere Verträge über Leistungen entsprechend, jedoch nicht für Verträge über Bauleistungen. Für Bauleistungen gelten ausschließlich die Besondere Vertragsbedingungen für Nachunternehmer der Friedrich Duensing GmbH.

1.2

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen zwischen dem AG und dem Vertragspartner (Auftragnehmer oder AN), einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen, haben Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung des AG maßgebend.

1.3

Soweit der AN eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen insbesondere eigene Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen verwendet, werden diese nicht Vertragsbestandteil. Die Annahme oder Anerkennung von Bestellungen, Frachtpapieren, Auftragsbestätigungen oder jedwede andere Art von Dokumenten (einschl. AGB), die von den in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen abweichen, erlangen nur Geltung, wenn sie in einer individuellen Vereinbarung im Sinne vorstehender Ziff. 1.2 als Vertragsbestandteil aufgeführt sind oder zwischen den Parteien schriftlich vereinbart werden.

1.4

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Kauf-, und Werklieferungsverträge mit dem Auftragnehmer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Über Änderungen der AEB wird der AG den AN informieren.

1.5

Der AN wird bei der Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen beigefügten Verhaltenskodex (Code of Conduct) des AG beachten und seine Mitarbeiter und Nachunternehmer zu dessen Einhaltung anhalten.

2. Zustandekommen des Vertrags und Prüfpflicht des AN

2.1.

Der Vertrag kommt zustande durch

- das schriftliche Angebot des Auftragnehmers (AN) und die schriftliche Annahmeerklärung (Bestellschreiben) des AG oder
- den Abschluss eines individuellen Vertrags, soweit dieser von den Vertragsparteien unterzeichnet wurde.

2.2

Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, erlischt ein Angebot des Auftraggebers, wenn dieses nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang beim Auftragnehmer schriftlich angenommen wird.

2.3

Der Auftraggeber ist an eine sein Angebot abändernde oder ergänzende Auftragsbestätigung des Auftragnehmers nur gebunden, wenn er dieser innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich zustimmt.

2.4

Rechtserebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom AN gegenüber dem AG abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt, Vertragsänderungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2.5

Kostenvorschläge und Angebote des AN haben unentgeltlich zu erfolgen. Für Vorstellungen, Ausarbeitung von Angeboten und Präsentationen wird keine Vergütung gewährt, sofern zuvor nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

2.6

Der AN steht dafür ein, dass er sich vor Abgabe des Angebots mit allen Vertragsunterlagen vertraut gemacht hat. Er hat darüber hinaus die örtlichen Verhältnisse, insbesondere die Beschaffenheit des Anlieferorts, z. B. eine Baustelle, Zufahrtswege, Lagermöglichkeiten, die Beschaffung von Bauwasser und Baustrom, etc. genau geprüft und sich durch Einsicht in Unterlagen über die Durchführung der Leistungen sowie die Einhaltung der technischen und sonstigen Vorschriften Klarheit verschafft.

2.7

Mehrkosten, die dem AN dadurch entstehen, dass er die Unterlagen sowie die örtlichen und jahreszeitlichen Gegebenheiten, ggf. nach Rückfragen beim AG, nicht ausreichend berücksichtigt hat, werden nach Auftragserteilung nicht anerkannt. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeit der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der AN den AG zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme unverzüglich hinzuweisen. Unterlässt der AN schuldhaft diese Hinweise, hat er den dem Auftraggeber daraus entstehenden Schaden zu ersetzen

2.8

An das einmal erstellte Angebot bleibt der AN auch dann gebunden, wenn sich nachträglich erweisen sollte, dass die Angebotsmengen oder die Angebotsmaße unrichtig sind und der AN die Mengen und Maße selbst, auch aus Plänen des AG, ermittelt hat.

2.9

Der AG kann jederzeit Änderungen der vertraglichen Leistungen verlangen. Der AN kann dem Änderungsverlangen widersprechen, soweit ihm die Durchführung des Änderungsverlangens unzumutbar ist. Der AN wird den AG für diese zusätzlichen und weitergehenden Leistungen ein neues schriftliches Angebot innerhalb von einer Woche unterbreiten. Die Mehrleistung darf erst nach Abschluss eines separaten Einzelvertrages bzw. einer Ergänzungsvereinbarung über diese Leistungen erbracht werden. Leistungen des AN, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, werden nicht vergütet.

3. Preis / Rechnungslegung / Zahlungsbedingungen

3.1

Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis und bindend. Der AN ist an ggf. vereinbarte Preisobergrenzen und an seine vor Vertragsabschluss vorgenommene Aufwandsschätzung gebunden, es sei denn, dass diese in Vertrag oder Bestellung ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind. Mehraufwendungen des AN, die für die vollständige Erbringung vereinbarter Leistungen hinausgehen, gehen zu Lasten des AN.

3.2

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten. Sie ist in jeder Rechnung des Auftragnehmers als gesonderter Posten auszuweisen. Wenn diese nicht gesondert ausgewiesen sind, verstehen sich die Preise einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.3

Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des AN (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten bis zur vom AG angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, Zollformalitäten, Zoll, Materialprüfungen) ein.

3.4

Mehrkosten für Teillieferungen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, im Preis enthalten.

3.5

Die Anfertigung von Planungsunterlagen, Zeichnungen und Entwürfen, die der AN nach besonderen Angaben/Vorgaben des AG gefertigt hat, sind ebenfalls im Preis enthalten und gehen zeitlich zum Eigentumsübergang der Ware in das Eigentum des AG über.

3.7

Verpackungsmaterial hat der Verkäufer unverzüglich nach Lieferung auf Verlangen des AG zurückzunehmen. Kommt der Verkäufer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der AG berechtigt, dieses auf Kosten des AN zu entsorgen.

3.8

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen prüfbar abzurechnen. In Rechnungen des Auftragnehmers sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen. Lieferscheine, Leistungsnachweise, Aufmaße und sonstige Abrechnungsbelege, die zur prüfaren Abrechnung erforderlich sind, hat der AN im Original oder als Scan vorzulegen. Die Rechnung hat insbesondere den richtigen Rechnungsadressaten und die Bestellnummer zu enthalten.

3.9

Zahlungen erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Die Zahlung geschieht in der Regel bargeldlos. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Auftraggeber aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält.

3.10

Die Zahlungsfrist beginnt, sobald beim Auftraggeber eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne von vorstehender Ziff. 3.8 eingegangen ist, jedoch nicht vor dem Tag der Übergabe (im Falle der Lieferung) oder der Abnahme und dieser gleichgestellten Tatbeständen (im Falle der Lieferung mit Aufstellung oder Montage oder bei sonstigen über die Lieferung hinausgehenden Leistungen). Hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente, Bedienungs- und Wartungsanweisungen oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen, steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht zu, solange der Auftragnehmer diese nicht zur Verfügung gestellt und vollständig und mangelfrei geliefert hat. Ein Mangel der vorgenannten Unterlagen liegt auch vor, wenn diese nicht in deutscher Sprache verfasst sind.

3.11

Zahlungen oder Nutzungen/Inbetriebnahmen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsmäßig. Sie erfolgen immer unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer, mangelfreier Lieferung und preislicher und rechnerischer Richtigkeit.

3.12

Der AG schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins für Zahlungsverpflichtungen des AG beträgt jährlich 2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzugs des AG gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den AN erforderlich ist.

4. Lieferzeit / Lieferverzug / Vertragsstrafe

4.1

Die im Vertrag festgelegte Lieferzeit ist bindend.

4.2

Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von sonstigen über die Lieferung hinausgehenden Leistungen auf deren Abnahme oder dieser gesetzlich gleichgestellten Tatbestände an. Die Leistung ist während der gewöhnlichen Geschäftszeit des Auftraggebers zu bewirken.

4.3

Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist der Auftraggeber unverzüglich schriftlich über Ursache und voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen und seine Entscheidung hinsichtlich des weiteren Vorgehens einzuholen.

4.4

Im Falle des Verzugs mit Lieferungen oder Leistungen ist der Auftraggeber berechtigt eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Nettopreises pro angefangenem Arbeitstag zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Im Fall eines Verzugserschadensersatzes wird eine ggf. verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

5. Gefahrübergang / Versand / Haftung

5.1

Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage und bei sonstigen über die Lieferung hinausgehenden Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme oder dieser gesetzlich gleichgestellten Tatbestände über. Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit Übergabe in Form des Eingangs bei der vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle.

5.2

Die Lieferung erfolgt „frei Haus“ und abgeladen an die in der Bestellung angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle (Bestimmungsort). Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld). Ergänzend geltend die Incoterms DDP in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

5.3

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des Auftragnehmers. In den Fällen, in welchen vereinbart ist, dass der Auftraggeber die Versand- und Verpackungskosten ab Werk oder ab Verkaufslager des Auftragnehmers trägt, ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Auftraggeber keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen. Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Getrennt vom Lieferschein ist der Versand dem AG mit denselben Angaben unverzüglich anzuzeigen.

5.4

Der AN und der AG haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Rechtsgütern. Wird der AG von Dritten nach gesetzlichen Bestimmungen wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines anderen Fehlers einer von dem AN gelieferten Ware oder erbrachten Leistung in Anspruch genommen, ist der AN verpflichtet, dem AG von derartigen Ansprüchen vollumfänglich auf erstes Anfordern freizustellen. Der AN hat dem AG alle Aufwendungen oder Kosten zu erstatten, die dem AG infolge von Sach- oder Rechtsmängeln oder eines anderen Fehlers an der gelieferten Ware/Leistung und infolge von Rückrufaktionen im Rahmen des Produktsicherheitsgesetzes entstehen.

5.5

Der AN versichert und steht dafür ein, dass er eine angemessene Produkt- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden abgeschlossen hat. Auf Verlangen des AG ist der AN verpflichtet, eine aktuelle Deckungsbestätigung des Versicherers zu beschaffen und an den AG binnen 3 Wochen ab Zugang des Verlangens herauszugeben. Besteht eine solche Versicherung nicht, obwohl der AG dem AN mit angemessener Frist die Möglichkeit gegeben hat, eine entsprechende Versicherung abzuschließen, ist der AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen.

6. Mängeluntersuchung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Lieferung des Auftragnehmers innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist jedenfalls unverzüglich und rechtzeitig erfolgt, soweit sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen abgegeben wird. Die Frist beginnt bei offensichtlichen Qualitäts- und Quantitätsabweichungen mit der Übergabe der Lieferung an die Empfangsstelle und bei verdeckten Qualitäts- und Quantitätsabweichungen mit deren Entdeckung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.

7. Mängel und Mängelrechte

7.1

Für die Rechte des AG bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei

sonstigen Pflichtverletzungen durch den AN gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

7.2

Bei mangelhafter Lieferung ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl vom AN Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Der Auftraggeber hat seine Wahl nach billigem Ermessen zu treffen. In diesen Fällen ist der AN verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung und die für Ersatzlieferungen erforderlichen Aufwendungen (inkl. der Aus- und Wiedereinbaukosten, Entsorgung der mangelhaften Leistung und aller Lieferkosten) zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere auf Schadenersatz statt Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der Auftragnehmer trägt die Kosten und die Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

7.3

Der AN steht dafür ein, dass sämtliche Lieferungen und vom ihm erbrachte Leistungen im Zeitpunkt der Lieferung/Leistungsbringung die vereinbarte Beschaffenheit haben, den anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und technischen Normwerken sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen und ihm bevorstehende Änderungen solcher Vorschriften bekannt sind. Dies gilt insbesondere bezüglich der in der EU, in der Bundesrepublik Deutschland und am Sitz des AN geltenden Umweltbestimmungen. Über ihm bekannte, bevorstehende Änderungen solcher Vorschriften hat der Verkäufer den AG unverzüglich schriftlich zu informieren.

7.4

Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten auch diejenigen Produktbeschreibungen, die - insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung des AG - Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom AG, vom AN oder vom Hersteller stammt.

7.5

Abweichend von § 442 Abs. 1 S 2 BGB stehen dem AG Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn dem AG der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

7.6

Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom AG gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der AG neben den ihm zustehenden gesetzlichen Mängelrechten auch den Mangel selbst beseitigen und vom AN Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen.

7.7

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang nach vorstehender Ziff. 5.1, sofern aufgrund gesetzlicher oder besonderer vertraglicher Regelung keine längere Gewährleistungsfrist gilt.

8. Weitergabe von Aufträgen an Dritte / Vorlieferanten

8.1

Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Vorlieferanten) erbringen zu lassen.

8.2

Der AN tritt mit Vertragsschluss sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen seinen Vorlieferanten an den AG ab. Die Abtretung wird von dem AG angenommen. Der AN bleibt bis auf Widerruf berechtigt, die Gewährleistungsansprüche gegen seinen Vorlieferanten im Interesse des AG im eigenen Namen durchzusetzen. Die Abtretung lässt die Mängelansprüche des AG unberührt.

8.3

Ist der AN nicht auch der Hersteller und gibt der Hersteller auf Produkte oder Komponenten eine Garantie, so tritt der AN alle Rechte aus dieser Garantie unwiderruflich an den AG ab, der diese Abtretung annimmt. Der AN bleibt bis auf Widerruf berechtigt, die Ansprüche aus der Garantie im Interesse des AG im eigenen Namen durchzusetzen. Die Abtretung lässt die Mängelansprüche des AG unberührt.

9. Eigentumsvorbehalt / Materialbeistellung

9.1

Sofern der Auftraggeber dem Auftragnehmer Teile beistellt, behält er sich das Eigentum hieran vor. Verarbeitung oder Umbildung werden in diesem Fall durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen anderer Lieferanten zurzeit der Verarbeitung. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Auftraggeber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

9.2

Bei Weiterverarbeitung oder Vermischung der gelieferten Waren durch den Auftraggeber erwirbt der Auftraggeber Eigentum nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

9.3

Materialbeistellungen sind vom Auftragnehmer unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Auftraggebers zulässig. Der Auftragnehmer hat die Materialbeistellungen gegen Beschädigung oder Verlust in Höhe des objektiven Wertes dieser zu versichern. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundener Materials.

9.4

Das Eigentum an der vom AN gelieferten Ware geht mit der Bezahlung auf den AG über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

10. Geheimhaltung

10.1

Die Vertragsparteien werden über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen und Unterlagen bei dem jeweils anderen und dessen Kunden, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den jeweils anderen bekannt werden, auch nach Abgabe der jeweiligen Angebote bzw. Erledigung des Vertrages Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren. Dies gilt auch für von den Vertragsparteien erlangte Informationen, soweit diese nicht allgemein oder den Vertragsparteien auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind. Die Vertragsparteien werden ihren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

10.2

Von den Vertragsparteien überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile und hergestellte Gegenstände dürfen ohne deren schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte können die Vertragsparteien ihre Herausgabe verlangen, wenn die andere Vertragspartei diese Pflichten verletzt.

11. Gewerbliche Schutzrechte

11.1

Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der von ihm gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen gewerbliche oder sonstige Schutzrechte Dritter (z.B. Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte) nicht verletzt werden.

11.2

Soweit der AN selbst Inhaber von Schutzrechten ist, räumt der AN dem AG das unwiderrufliche, räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte sowie frei übertragbare Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen Produkten, Plänen, Zeichnungen, Grafiken, Berechnungen und sonstigen Unterlagen in schriftlicher, elektronischer oder sonstiger Form, die den Vertrag betreffen sowie an Entwicklungen und Anpassungen von Software und die der AN entweder selbst angefertigt hat oder von Dritten hat anfertigen lassen (Arbeitsergebnisse), ein. Die Rechte gelten für alle Nutzungsarten. Der AG hat insbesondere das Recht, selbst oder durch Dritte solche Arbeitsergebnisse ganz oder in Teilen zu verwerten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, sie zu verändern oder sie weiterzuentwickeln sowie sie öffentlich zugänglich zu machen.

11.3

Wird der AG von einem Dritten wegen vermeintlicher patentrechtlicher, urheberrechtlicher oder sonstiger Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, den AG von den Ansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, der AN hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten. Die Freistellungspflicht umfasst sämtliche Aufwendungen, die dem AG im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen.

12. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

12.1

Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Dem Auftraggeber stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte uneingeschränkt zu.

12.2

Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den AG an Dritte abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. § 354a HGB bleibt jedoch unberührt.

13. Kündigung / Rücktritt

Der AG behält sich vor, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) die wirtschaftliche Lage oder höhere Gewalt ihn zur Einstellung des Projekts zwingen,
- b) der AN seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise vom AG oder einem anderen Gläubiger des Insolvenzverfahren (§14 und 15 InsO) bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
- c) der AN für die Zahlung des Mindestlohns an seine Mitarbeiter und die seiner Nachunternehmer nicht hinreichend Sorge trägt und er gegen entsprechende gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen zum Mindestlohn, gegen die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen gegen Schwarzarbeit, illegale Arbeitnehmerüberlassung und gegen Leistungsmissbrauch sowie die staatlichen Sicherheitsvorschriften für Arbeitnehmer und die Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaften verstößt,
- d) der AN gegen Regelungen zum Nachunternehmereinsatz nach vorstehender Ziff. 8 verstößt, nachdem der AG die Pflichtverletzung angemahnt und zur Abhilfe binnen angemessener Frist unter Kündigungsandrohung aufgefordert hat,
- e) der AN oder seine unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer gegen die Regelungen des LKSG oder den Verhaltenskodex (Code of Conduct) des AG verstoßen, ohne dass es einer weiteren Abmahnung mit Kündigungsandrohung des AG bedarf,
- f) der AN sein Geschäft ganz oder teilweise veräußert,
- g) der AN gegen seine Verpflichtungen zur Einhaltung der einschlägigen Compliance-Vorschriften verstößt und trotz Abmahnung mit angemessener Frist fortgesetzt gegen diese verstößt oder der Verstoß derart schwerwiegend ist, dass eine sofortige Kündigung ohne Abmahnung unter Abwägung der Interessen der Parteien gerechtfertigt ist,
- h) der AN sein Gewerbe nicht ordnungsgemäß angemeldet hat oder
- i) aus gesetzlichen Gründen ein Recht zur Kündigung oder zum Rücktritt vom Vertrag besteht beim AN und/oder einem von ihm beauftragten Nachunternehmer beschäftigte Arbeitnehmer nicht ordnungsgemäß angemeldet und/oder versichert sind und/oder dem AG entsprechende Anmelde- und/oder Versicherungsnachweise auf Verlangen nicht vorgelegt werden, nachdem der AG die Pflichtverletzung angemahnt und zur Abhilfe binnen angemessener Frist unter Kündigungsandrohung aufgefordert hat.
- k) die Voraussetzungen des gesetzlichen Kündigungsrechtes aus wichtigem Grund nach § 648a BGB bzw. § 314 BGB vorliegen.

14. Datenschutz

27.1.

Die Parteien verarbeiten im Zusammenhang mit der Entstehung, der Durchführung und Abwicklung dieses Vertrages personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei und ihrer in das Projekt eingebundenen Mitarbeiter sowie in sonstiger Weise in die Vertragsdurchführung eingebundenen natürlichen Personen („betroffene Personen“). Die Parteien verpflichten sich und gewährleisten, dass personenbezogene Daten nur im Einklang mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), verarbeitet werden.

27.2.

Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13, 14 DS-GVO ergeben sich aus der „Datenschutzinformation für Vertragspartner und sonstige projektbeteiligte Personen bei Bauprojekten“, die diesem Vertrag als Anlage beigefügt sind und auch online auf unserer Webseite unter: (www.duensing.de) abrufbar sind. Der AN verpflichtet sich, die Datenschutzinformation allen betroffenen Personen seines Unternehmens zu übergeben.

15. Verbot der Werbung

Die Verwendung von Anfragen, Bestellungen und des damit verbundenen Schriftwechsels zu Werbezwecken bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

15. Schlussbestimmungen

15.1

Mündliche Nebenabreden sind nicht Bestandteil oder Inhalt dieses Vertrages. Jede Änderung des Vertrages bedarf zur Beweissicherung der schriftlichen Form. Das gilt auch für eine Vereinbarung über die Abweichung von der Schriftform selbst.

15.2

Vertragssprache ist deutsch. Sämtliche Korrespondenz und sonstige Dokumente und Unterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen. Haben die Parteien im Vertrag ausdrücklich daneben auch eine andere Sprache zugelassen, geht die deutsche Sprache bei der Auslegung des Vertrages dem anderen Sprachverständnis vor.

15.3

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist 31535 Neustadt, soweit es sich bei den Parteien um Vollkaufleute handelt und soweit kein gesetzlicher ausschließlicher Gerichtsstand vorliegt.

15.4

Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

15.5

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB oder des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer gegebenenfalls unwirksamen Regelung eine neue Vereinbarung zu treffen, die dem von beiden Vertragsparteien bei Vertragsschluss wirtschaftlich gewollten Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

- Ende der AEB -